



Fröndenberger Bekanntmachungen

Nr. 05/19

23. Mai 2019

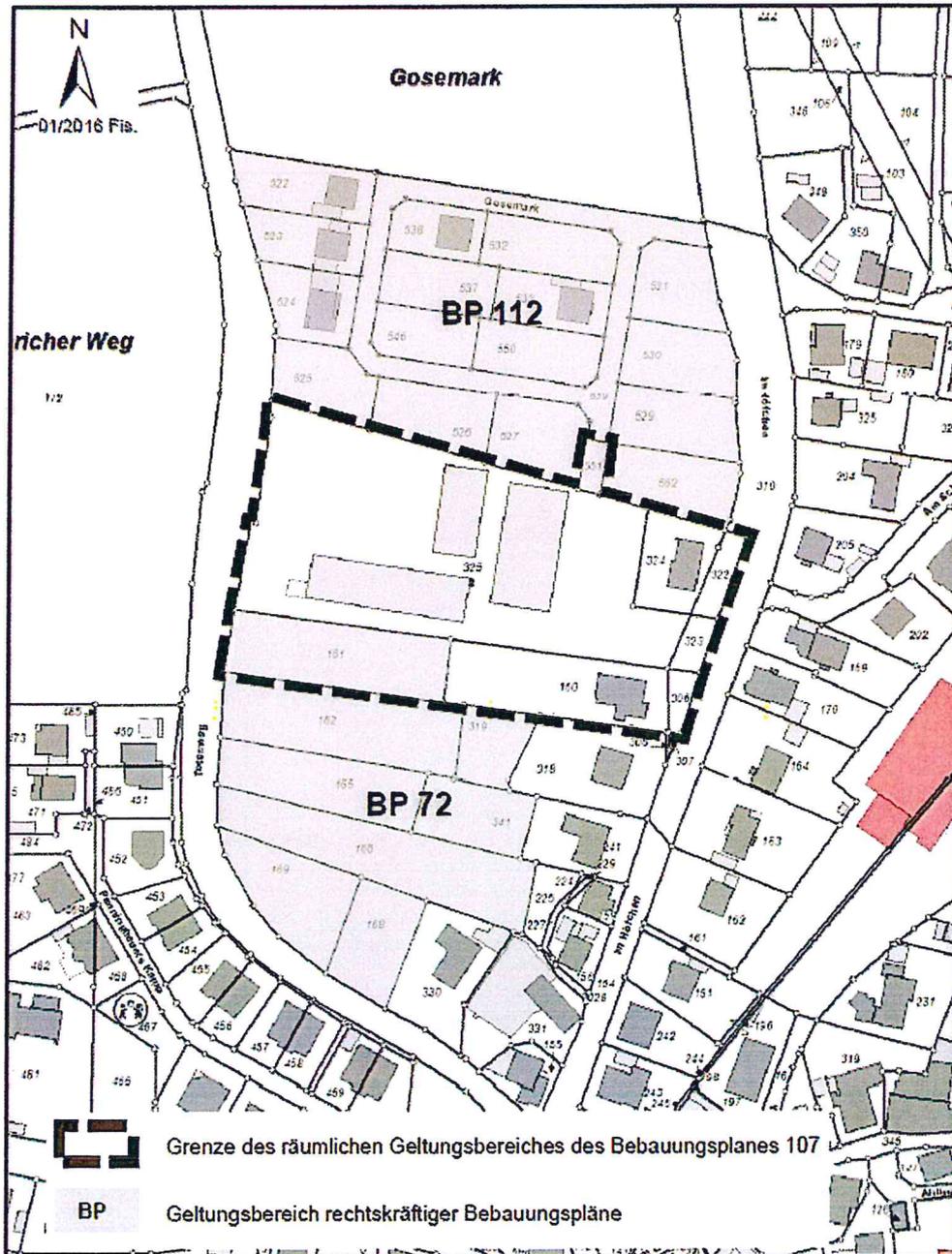
Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
11	Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 107 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Gosemark II“ im Ortsteil Dellwig	27

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 107 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Gosemark II“ im Ortsteil Dellwig

Übersichtsplan



Die folgenden vom Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr am 15.05.2019 gefassten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Rat beschließt, die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen entsprechend Anlage 1 der Vorlage abzuwägen.
2. Der Rat beschließt, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend Anlage 1 der Vorlage abzuwägen.
3. Der Rat beschließt gemäß §§ 2 und 10 BauGB in Verbindung mit § 13b BauGB, § 89 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Bebauungsplan Nr. 107 „Gosemark II“ als Satzung und billigt die Begründung hierzu.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 107 überlagert in Teilbereichen die Geltungsbereiche der angrenzenden rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 72 „Auf'm Brauck“ und Nr. 112 „Gosemark“. Betroffen sind die Grundstücke Gemarkung Dellwig, Flur 1, Flurstücke 161 und 551. Mit Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 107 „Gosemark II“ verlieren die bestehenden Bebauungspläne Nr. 72 und 112 in diesen Teilbereichen ihre Gültigkeit.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 107 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Gosemark II“ im Ortsteil Dellwig ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde verzichtet, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt wurde.

Der Bebauungsplan Nr. 107 mit dazugehöriger Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Fachbereich 3/Planen, Bauen der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg/Ruhr, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei, für einen barrierefreien Zugang zu den Unterlagen wird um Rücksprache mit der Verwaltung unter Telefonnummer (02373) 976 278 gebeten.

Der Bebauungsplan Nr. 107 und die dazugehörige Begründung stehen auch im Internet unter www.froendenberg.de unter der Rubrik „Bauen, Planen & Wohnen“, Unterpunkte „Stadtplanung – Bauleitpläne – Bebauungspläne – B-Plan 107, „Gosemark II““ sowie im zentralen Internetportal des Landes unter www.uvp.nrw.de zur Einsicht zur Verfügung.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 107 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Gosemark II“ im Ortsteil Dellwig in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehend vom Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr am 15.05.2019 gefasste Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Fröndenberg/Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Fröndenberg/Ruhr, den 22.05.2019


Rebbe
Bürgermeister